

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 4 W-BW

W-BW - Wiener land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

zu § 19 der Vdg.

Muster einer Wahlkundmachung

Kundmachung

über die Wahl des Betriebsrates der ^{Arbeiter *)}/_{Angestellten *)} im Betrieb

1. In den Betriebsrat der ^{Arbeiter *)}/_{Angestellten *)} sind Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Betriebsrats-Wahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1982, im zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jedem im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer bis zum beim unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind schriftlich bis zum beim unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muß ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern unterfertigt ist, als Betriebsratsmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von Wahlwerbern nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) angerechnet. Einer der Unterzeichner des Wahlvorschlages ist als Vertreter desselben anzuführen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom angefangen im zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.
6. Die Stimmabgabe findet am im von bis Uhr statt.
7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel entweder durch Bezeichnung der Aufschrift des Wahlvorschlages oder durch Angabe des Namens eines oder mehrerer Wahlwerber kenntlich zu machen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen ihm vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Urne legt.
8. Die Stimmzettel, die für eine wahlwerbende Gruppe abgegeben werden können, sollen das gleiche Ausmaß, und zwar ungefähr bis cm in der Breite und bis cm in der Länge, betragen.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder Krankheit am Wahltag (an den Wahltagen) an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird diese ausgestellt, können sie den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keine Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen, geben und diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand

*) Nichtzurechendes anrechen

übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß das Wahlkuvert spätestens am bis Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes:

..... den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

In Kraft seit 21.07.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at